Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitgl. der gesetzgeb. Räthe.

Band I. N. CXLI. Bern, 27. Sept. 1799. (6. Vendemiaire VIII.)

An die Abonnenten des neuen helvetischen Tagblattes.

Mit Nro. 144. geht das erste Quartal von dem ersten Band des neuen helv. Tagblatts zu Ende. Dasselbe wird wie bisdahin von den Repräsentanten Escher und Usteri unter dem gleichen Titel fortgesezt, und die Abonnenten sind ersucht, ihre Abonnements für den 2ten Band, der wieder aus 144 Nummern besteht (von denen täglich 2 erscheinen), mit sechs Schweizerfranken bei der Zeitungs-Expedition in Bern, und auswärts bei den Postämtern zu erneuern.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 20. Sept.

(Fortsetzung.)

Custor: Sagen uns denn nicht die Geschichtschreiber, daß in der alten Ordnung viele Gegenden wegen ihren Aufständen ihrer Rechte beraubt wurden, und nun wollten wir ungeachtet der Proklamation des Direktoriums diese Bürger ihrer bürgerlichen Rechte nicht berauben? Uebrigens beharre ich auf der Tagesordnung.

Kuhn. Ich wunderte mich über das Arrete des Direktoriums, welches ohne Unterschied alle Urversammlungen im Wallis einstellte; die von der Commission vorgeschlagne Maßregel ist durchaus zweckmäßig, da hingegen die Allgemeinmachung des Gesetzes dem Direktorium Willkühr in die Hand gäbe; nur eins ist nöthig dem Gutachten beizufügen, daß nemlich die treugebliebenen Bürger sich an die nächsten Urversammlungen anschliessen können, um da ihre Rechte auszuüben.

Anderwerth: Es ist keine grössere Strafe, als Beraubung des Bürgerrechts, und darum kann er nicht zum Gutachten selbst stimmen; zwar ist Kuhns Antrag mildernd, allein es muß erst dem Direktorium Zeit gelassen werden, die guten Bürger ausfindig zu machen.

Schlumpf kann Eschern nicht beistimmen, weil er die Distrikte, welche unschuldig in Feindeshände gefallen sind, mit denjenigen vermengt, welche selbst Aufruhr anzettelten, und den Feind herbeiriefen.

Das Gutachten wird mit Kuhns Beisatz angenommen.

Rüce: Bis izt habe ich mich gegen Perighe immer still, und aller Persönlichkeiten enthalten — heute hat Perighe anders gegen mich gehandelt, und gesagt, ich hätte mich vielleicht nicht so muthig wie jene Bürger gegen die Rebellen benommen — und diese und jene Motion sey meiner würdig — Dieß ist vor dem ganzen Volk gesagt worden, und ungeachtet ich über 60 Jahre alt bin, so bin ich doch noch küzlich in Rüksicht der Ehre, und obgleich ich noch im Fall wäre, selbst mir Genugthuung zu verschaffen, so soll doch der Versammlungssaal der Gesezgeber nicht zum Kampfplatz werden; ich erkläre aber, daß ich nicht mehr hier sitzen kann, bis ich Genugthuung werde erhalten haben. (Rüce entfernt sich.)

Perighe: Ich habe etwas hart gesprochen gegen Rüce, aber er hat auch alle Oberwalliser ungerechter Weise zusammen genommen, da er doch wissen muß, daß mein Vater und mein Bruder wegen ihrer Wiedersetzung gegen den Aufstand gefänglich weggeführt wurden; nimmt er seine Beschuldigung zurük, so werde ich auch meine Ausdrücke zurüknehmen.

Huber. Man hat freilich etwas leidenschaftlich, und Perighe selbst unanständig gesprochen, aber da dieser keine Einwendungen machte, als ich meine Verwunderung äusserte, das er nicht zur Ordnung gerufen ward, so hat er dadurch seinen Fehler stillschweigend anerkennt, und die Sache ist als beendigt anzusehen.

Herzog v. Eff. Perighe hat sich unanständiger Ausdrücke bedient, wenn das so fort geht, wird unsre Versammlung bald einer Pintenschenke ähnlich sehen; ich fodre, daß jezt noch, Perighe zur Ordnung gewiesen werde.

Zimmermann. Die Sache ist nicht so schreklich, wie Herzog sie schildert; der erste beleidigende Ausdruk war mit einem vielleicht beglei-

tet, und ich und gewiß auch die Mehrheit der Versammlung sind weit davon entfernt zu zweifeln, daß sich Rüce nicht mit dem gleichen Muth den Rebellen widersezt hätte, wie jene bezeichneten Bürger; die zweite blos indirecte Beschuldigung macht Rüce Ehre, weil die Versammlung seinen Antrag annahm, und fällt also auf den Beschuldiger selbst zurük; daher trete man nun nicht weiter in die Sache ein.

Kuhn sieht die Sache für nicht so unbedeutend an, und würde nicht mehr gerne in die Versammlung kommen, wenn solche Persönlichkeiten Mode würden; er fodert also bestimmt, daß der Präsident dem B. Perighe im Namen der Versammlung einen Verweis gebe.

Zimmermann. Da wir leider schon mehrere stärkere Ausdrücke in unsrer Versammlung gehört haben, ohne daß ein Mitglied deßwegen durch einen Beschluß der Versammlung einen Verweis erhalten hätte, so trage ich darauf an, daß man sich begnüge zu erklären, daß Perighes Ausdrüke von der Versammlung mißbilligt werden.

Zimmermann im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

An den Senat.

In Erwägung, daß es nothwendig ist, zu bestimmen, ob jeder Bürger, der von den Wahlversammlungen zu irgend einer Stelle in der Republik befördert wird, gezwungen sey eine solche Stelle anzunehmen;

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Kein helvetischer Bürger kann gezwungen werden, irgend eine Stelle in der Republik, wozu er von einer Wahlversammlung befördert wurde, anzunehmen.

2. Ein jeder Bürger, der aber eine solche Stelle nicht annehmen will, soll es nach Verlauf von 6 Stunden Bedenkzeit, von dem Augenblik an, wo ihm seine Wahl durch die Wahlversammlung bekannt gemacht wird, derselben anzeigen.

3. Jeder Bürger, der diesem zweiten Artikel nicht Genüge leistet, kann nachher eine solche Stelle nicht mehr ausschlagen.

4. Wenn irgend ein Bürger eine Stelle, wozu er von der Wahlversammlung erwählt wurde, nach diesem Gesez ausschlägt, so soll die Wahlversammlung diese Stelle sogleich aufs neue besetzen.

Graf fodert, daß der 2. § näher bestimmt werde, weil den Bürgern, die gewählt werden, auch wenn sie nicht am Ort selbst wohnen, 6 Stunden Bedenkzeit gegeben werden muß. Billeter folgt.

Hecht findet die Sache schwierig, weil wann der Gewählte abwesend ist, vielleicht die Wahlversammlungen zu lange auf den Bericht warten müssen, ob sie einen andern Bürger zu wählen haben oder nicht.

Zimmermann. Die Sache ist nicht so schwierig, wie man sie ansieht, denn die Distriktsrichter werden zulezt gewählt werden, und für diese wird die Wahlversammlung kaum sehr entfernt wohnende Bürger erwählen: also ist es einzig erforderlich zu bestimmen, daß den Abwesenden von der Zeit des erhaltnen Berichtes an, 6 Stund Bedenkzeit gegeben werden.

Escher. Dieses genügt nicht, um Unordnungen zu verhüten, sondern es muß noch entschieden werden, wie es soll gehalten seyn, wenn diese Antwort abschlägig wäre. Ich fodere, daß auch hierüber die Commission nach einen Gesetzesvorschlag vorlege.

Koch glaubt dieser Vorschlag genüge, weil das Gesez sagt, daß die Wahlversammlungen nur 6 Tag dauren können.

Herzog v. M. unterstüzt das Gutachten, weil die meisten Beamten Suppleanten haben.

Ackermann will nur eine Stunde Bedenkzeit geben. Koch widersezt sich diesem Antrag, weil der Entschluß nicht unwichtig ist, ob ein Bürger sich während etwa 8 Jahren ausschließend dem Staat widmen wolle.

Das Gutachten wird mit Zimmermanns Beisaz angenommen.

Das Direktorium begehrt 3000 Franken für die Bedürfnisse seiner Canzlei.

Dem Begehren wird mit Dringlichkeitserklärung entsprochen.

Zelio erhält für 14 Tag Urlaub.

Nachmittagssitzung.

Melchior Amman und andere Bürger von Mädiswyl, in Kanton Bern, klagen, daß ihnen Pferde von fränkischen Offiziers im Merz 1798 weggenommen wurden, und daß sie nicht gleich andern Bürgern von der Verwaltungskammer in Bern entschädigt wurden.

Auf Kuhns Antrag geht man zur Tagesordnung, weil man nicht von den Franken weggenommene, sondern von der alten Regierung in Requisition genommene Pferde vergütet hat.

Wegen zu geringer Anzahl der Mitglieder wird die Sitzung aufgehoben.

Senat, 20. Sept.

Präsident: Heglin.

Die Discussion über den 4. Abschnitt der Ver-

fassungsakte wird fortgesezt. (S. Nr. 135. S. 533.)

Art. 6. Fuchs findet das Alter von 30 Jahren für die Wahlmänner zu hoch angesezt; er will höchstens 25 Jahre setzen. Mittelholzer glaubt, um als Wahlmann gewählt zu werden, brauche es keine andern Eigenschaften, als helvetischer Bürger zu seyn; er will den Artikel überall wegstreichen. Genhard vertheidigt den Artikel der Commission. Usteri ebenfalls; aus Mittelholzers Grundsatzen würde folgen, daß man die Wahl der Wahlmänner sehr vereinfachen könnte; man würde jeden hundertsten Bürger der Reihe nach, oder durchs Loos gewählt, zum Wahlmann machen: das Wahlkorps würde auf diese Art die Zahl der Bürger repräsentiren; ich glaube aber nicht die Zahl, sondern die Vernunft, der Bürgersinn und die Einsichten der Nation sollen im Wahlcorps repräsentirt seyn — und der Wahlmann, um die Kandidaten zu prüfen, muß selbst die Eigenschaften und Einsichten haben, über deren Daseyn oder Mangel bei jenen er entscheiden soll; nun bieten dafür 30 Jahre eine mehrere Garantie dar als 20.

Kubli: Alt kann jeder werden wenn er lang lebt, aber geschikt zu werden, ist was anders: und nun glaubt er, daß junge Leute gegenwärtig mehr Kenntniß haben, und besonders mehr Liebe zur neuen Ordnung der Dinge. Er stimmt darum Mittelholzern bei.

Meyer v. Aarau erinnert sich noch gar wohl, daß er im 20. Jahre weder Menschenkenntniß noch Erfahrung hatte. Er stimmt der Commission bei.

Barras findet die Gradation zwischen Ur- und Wahlversammlungen von 10 Jahren stark; die Demokratie wäre auf diese Art auf die Urversammlungen eingeschränkt; — er verwirft den Artikel, der zur Aristokratie führen würde. Lüthi v. Sol.: Wenn es Aristokratie ist, daß zu gewissen Aemtern ein gewisses Alter und Eigenschaften erfoderlich sind, so will ich Aristokrat seyn, denn ich will, daß nur die Fähigsten und Besten zu den Aemtern gelangen. Ich hatte nicht nur das Alter von 30 Jahren, sondern ein gewisses unbewegliches Vermögen von den Wahlmännern fodern mögen. Auf 30 Jahren will er nicht bestehen, aber wenigstens mehr als 20 sind erfoderlich. Mittelholzer will das Souveränitätsrecht so viel immer möglich ungekränkt erhalten; das Alter von 30 Jahren giebt die nöthigen Eigenschaften für öffentliche Aemter keineswegs — und er will darum nicht ein Viertheil der Urversammlungen unfähig machen, Wahlmänner zu werden; nur vorzügliche junge Leute werden von den Urversammlungen gewählt werden; die Erfahrung in den demokratischen Kantonen ist Beweis dafür.

Meyer v. Arb.: Jungen Leuten von 20 Jahren mangelt noch Menschenkenntniß; er stimmt für 25 Jahre. Schneider: Es scheint in Mittelholzers Gegenden der Menschenverstand früher reif zu seyn, als in andern. Er stimmt für 25 Jahre. Kubli: Es würde einen sehr schlimmen Eindruck in den ehmals demokratischen Kantonen machen, wenn die jungen Bürger ausgeschlossen würden. Schärer stimmt für 25 Jahre. Reding: Zwei wichtige Grundsätze, die Souveränität des Volks, und die Gefahr, diese zu sehr einzuschränken, anderseits die Pflicht für vorzüglich gute Wahlmänner zu sorgen, kommen hier in Collision. Die Bestimmung von 25 Jahren kann beides am zwekmäßigsten vereinen. Ziegler: Dem Wahlmann ist hauptsächlich nöthig, seine Mitbürger wohl zu kennen; das kann der 20jährige Jüngling nicht; er stimmt für 25 Jahre.

Das Alter von 25 Jahren wird angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung, und verweist einen Beschluß des grossen Raths an eine Commission.

Die Discussion über den 4ten Verfassungsabschnitt wird nach wiedereröffneter Sitzung fortgesezt.

Art. 7. wird angenommen.

Art. 8. Lüthi v. Sol.: Die Commission mußte diesen Artikel beifügen, weil ein Bürger von seinem eignen Viertel zum Wahlmann und von einem andern Viertel zum Kandidaten gewählt werden kann.

Kubli glaubt, so könnte man die Fähigsten von der Wahl ausschliessen. Er wünscht Vertagung bis morgen.

Usteri: Kubli's Besorgniß fällt von selbst weg; die Kandidaten werden vor den Wahlmännern gewählt; somit wären alle die man zu Wahlmännern machen kann, schon von selbst unfähig zu Stellvertretern des Volks gewählt zu werden.

Barras stimmt für Zurükweisung dieses und des vorigen Artikels an die Commission, da sie ihm dunkel scheinen. Mittelholzer halt die Artikel für sehr deutlich. Muret vertheidigt die Abfassung der Commission. Laflechere will beide Artikel in einen zusammenschmelzen. Lüthi v. Sol. will wenigstens das Prinzip heute beschliessen lassen. Barras verlangt wiederholt Rükweisung an die Commission, und will wissen, ob Kandidaten und Wahlmänner auch ausser dem Viertheil gewählt werden können. Mittelholzer glaubt allerdings, jedes Viertheil soll nur aus sich Kandidaten wählen können, und alsdann kann der 2. Artikel ganz wegfallen.

Lüthi v. Sol. begreift nicht, wie man mit solch einer Frage heute, wo wir eine eine und untheilbare Republik haben, noch auftreten kann;

man sagt, durch freie Wahl ausser dem Viertheil könnte die Zahl der Kandidaten vermindert werden, indem mehrere Viertheile das gleiche Individuum wählen könnten; desto besser, desto gewisser wird ein so Gewählter der Mann des Volks seyn. Er verlangt Tagesordnung über diese Frage.

Barras beharrt neuerdings auf seinem Bedenken.

Usteri. Es ist den Grundsätzen angemessen, daß die Wahlmänner nur aus dem Viertheil, die Kandidaten aber aus der ganzen Republik gewählt werden können — denn jene sollen nur Stellvertreter ihres Viertheils, diese aber Stellvertreter der ganzen Republik seyn.

Der Grundsatz wird angenommen, und die Abfassung an die Commission gewiesen.

Meyer v. Aarau möchte beifügen, daß die Wahlmänner für das ganze Jahr gewählt bleiben, damit sie in ausserordentlichen Fällen können zusammenberufen werden.

Dieser Antrag wird an die Commission gewiesen.

Art. 9, 10 und 11 werden angenommen.

Man verlangt, der Präsident soll an Murets Stelle in die Revisionscommission ein neues Mitglied ernennen.

Laflechere hofft, Muret werde wieder gewählt werden, und will, man soll seine Stelle in der Commission unbesezt lassen.

Muret widersezt sich; es wäre dieß ganz inconstitutionell, und was Laflechere sagt, gegen alle Wahrscheinlichkeit.

Die Ernennung wird auf morgen verschoben.

Grosser Rath, 21. Sept.

Präsident: Erlacher.

Die Gemeinde Addiswyl, bei Solothurn, wünscht zu wissen, ob sie ihre Felder nach Gefallen benutzen könne, oder ob der Weidgang, wegen dem sie mit einer benachbarten Gemeinde im Streit ist, noch Statt haben müsse.

Escher: Wer ein unbedingtes Eigenthumsrecht besizt, kann dieses auch unbedingt benutzen; allein wenn ein anderer eine Ansprache als Miteigenthümer hat, so kann dieses Miteigenthum nur durch freiwillige Uebereinkunft, oder durch gesezliche Ablösbarkeit aufgehoben werden. Da wir nun eine Commission über dieses Miteigenthum, das Weidrecht und dessen Ablösbarmachung haben, so fodere ich Verweisung dieser Bittschrift an diese Commission.

Cartier glaubt, das durch Mißbrauch entstandene Weidrecht auf den Feldern sollte ohne Entscheidung aufgehoben werden; doch vereinigt er sich zur Verweisung an eine Commission.

Kilchmann folgt Cartier.

Anderwerth fodert Tagesordnung, weil die Sache richterlich ist.

Herzog v. Eff. stimmt bei.

Graf folgt.

Kuhn: Die Freiheit besteht darin, das zu thun, was dem Recht eines andern nicht schadet; so lange also rechtmäßiges Weidrecht da ist, kann der andere sein Feld nur in soweit benutzen, als dadurch der zweite Eigenthümer nicht zu schaden kommt; also müssen wir über die Bittschrift selbst zur Tagesordnung gehen und die Commission auffodern, die Loskauflichkeit des so schädlichen Weidrechts zu bearbeiten.

Schlup ist Cartiers Meinung.

Man geht über die Bittschrift als über eine richterliche Sache zur Tagesordnung, und die Weidgangs-Commission wird aufgefodert, nächsten Montag zu rapportiren.

Würsch, im Namen der Mehrheit einer Commission legt ein Gutachten vor über die Versetzung der Capuziner von Dornach.

Gapani, als Minderheit der nehmlichen Commission legt ein zweites Gutachten vor.

Beide Gutachten werden bis Montag auf den Canzleitisch gelegt.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Bei der Ausloosung, welche am lezten Montag bei dem obersten Gerichtshof zur Ausschliessung eines Suppleanten Statt hatte, fiel das Loos auf den Br. Waßmer in den K. Baden; da wegen der feindlichen Besetzung eines Theils von diesem Kanton in dem gegenwärtigen Augenblik die Urversammlungen noch nicht können gehalten werden, so lädet Sie, Br. Gesezgeber, das Vollziehungs-Direktorium ein, zu Gunsten der Mitglieder, welche aus dem obersten Gerichtshof austreten, und die von solchen Kantonen abgeordnet worden, welche durch höhere Gewalt verhindert werden, sich zu versammlen, eine ähnliche Maasnahme mit jener zu beschließen, die sie betreffe der in gleichem Falle sich befindenden Glieder des Senats verordnet haben. Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Savary.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Diesem Begehren wird mit Dringlichkeitserklärung entsprochen. (Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. CXLII. Bern, 27. Sept. 1799. (6. Vendemiaire VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 21. Sept.

(Fortsetzung.)

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helv. einen und untheilbaren Republik an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Durch Ihre Dekrete vom 4ten und 5ten September haben Sie das Vollziehungs-Direktorium eingeladen, Ihnen die Absetzungsgründe der Pfarrer von Breitenbach, Beinwyl und Erschwyl bekannt zu machen.

Das reiche Benediktinerkloster zu Mariastein, welches in der Revolutionsepoche aufgehoben wurde, besaß in dem Distrikt Dornach sehr beträchtliche Güter, ein Haupthaus in Beinwyl, zahlreiche Pachtgüter, deren Verkauf neulich die üble Laune der Fanatiker wekte, und das Vergebungsrecht verschiedener Pfarreien sowohl im Distrikte als im Frikthale.

Die Auswanderung des Abtes und verschiedener Mönche, die man beschuldigt, große Reichthümer fortgeschleppt zu haben, die Auflösung des Hauses in Mariastein, die Zerstreuung ihrer Glieder, und die Anstrengungen ihrer Freunde, hinderten einige Monate die strenge Aufsicht über diese Mönche und ihr Eigenthum. — Erst nach Verkündigung des Dekrets vom 17ten September, betreffe der Geistlichkeit, konnte das Direktorium einige Erkundigungen über diese Entwendungen, deren sich die ausgewanderten Mönche schuldig gemacht, und die theils in Beinwyl, theils in den von Mariastein abhängenden Pfarreien sich aufhaltenden Mönche einziehen.

Diese Mönche waren:

Plazidus Ackermann, dem die Seelsorge von Beinwyl übertragen war.

Fintanus Jeker, sein Vikar.

Franz Brosy, Pfarrer von Erschwyl und Beinwyl, der wegen kontrerevolutionairen Verbrechen vor Gericht gezogen, und von dem Kantonsgericht in Solothurn freigesprochen wurde.

Edmund Burky, Pfarrer von Stohr und Breitenbach, den das Direktorium aus Rükksicht gegen seine Pfarrkinder in Breitenbach bei seinem Amte gelassen.

Bonifaz Pflüger, Pfarrer von St. Pantalion.

Lukas Cartier, Pfarrer von Methaken.

Gregorius Müller, Pfarrer von Hofstetten.

Ignaz Erb, der der Mönchskleidung und dem Orden entsagte, um als Weltgeistlicher zu leben.

Rubert Bielmann, Pfarrer von Witnau, im Frikthal. Und

Joachim Engenschwyler, Laienbruder, der zu seinen Verwandten zurükkehrte.

Ohne Zweifel stunde es in der Macht des Direktoriums (und vielleicht wäre es seine Pflicht gewesen), sogleich diesen Mönchen die Weisung zu geben, sich in ein andres Haus vom nämlichen Orden zu verfügen. Aber in Betrachtung, daß mehrere von ihren Pfarrverrichtungen in obenerwähnten Gemeinen oblagen, glaubte es, diese Verrichtungen nicht andern Subjekten anvertrauen zu müssen; allein, da es wahrgenommen, daß sie — weit entfernt, diese Nachgiebigkeit zu schätzen, mit ihrem Abte, mit Glutz und Grugger, und andern Ausgewanderten und Flüchtlingen, im Frikthale und jenseits des Rheines jene sträflichen Korrespondenzen unterhielten, und durch ihre Nachsicht jenes Verfahren begünstigten, die den öffentlichen Geist im Distrikt Dornach gänzlich verdarben, und das Unglük vom Kanton Solothurn bewirkten; so hätte es wahrhaft in seinen Schuldigkeiten gefehlt, wenn es keinen Gebrauch von der Gewalt gemacht hätte, die es von Ihnen, Bürger Gesezgeber, und durch die Constitution, Art. 76 u. 83., empfangen, um die gefahrlichen Glieder des Staats zu zerstreuen,

und sie von dem Mittelpunkte ihrer Intriguen entfernt zu halten.

Da bei Gelegenheit der gegen den Bürger Ott geführten Klagen die in dem Distrikt Dornach angestellten Untersuchungen offenbarten, daß die wirksamen Intriguen, um den Verkauf der Nationalgüter des Klosters Mariastein zu verhindern, meistens der Gegenwart der Mönche zuzuschreiben seien, die durch ein Mißverständniß bis zu dieser Zeit in dem Distrikte gelassen wurden, so hatte das Vollziehungs-Direktorium die Ehre, es Ihnen in seiner Botschaft vom 21sten August bekannt zu machen, und wiederholte sogleich seine Ordres, daß diese gefährliche Werkzeuge — diese Söldlinge der Contrerevolution ihre Verrichtungen einstellen, und in das Kloster Muri verpflanzt werden sollen. Zugleich wurde die Verwaltungskammer von Solothurn eingeladen, dieselbe durch Weltgeistliche, die durch ihre Grundsätze und Moralität sich das Zutrauen der Regierung erworben haben, zu ersetzen; und das Direktorium glaubte, daß der Mangel im Nationalschatze dasselbe berechtige, die Zahl der eintretenden Pfarrer nur auf die zu einem prachtlosen Gottesdienste nöthigen Glieder einzuschränken.

Aus dem bisher gesagten folgt nun:

1. Daß die in den Dekreten vom 4ten und 5ten Sept. erwähnten Geistlichen, so wie die andern oben benannten Mönche von einem aufgehobenen Kloster sind.

2. Daß das Direktorium, indem es ihnen befohlen, sich nach Muri, einem Kloster vom nämlichen Orden zu verfügen, dazu Kraft des Gesetzes vom 28sten April bevollmächtigt war.

3. Daß das Direktorium, indem es die Pfarrer von Breitenbach und Erschwyl auf andere Pfarreien des nämlichen Klosters versezte, dieselben von den Grenzen der fränkischen Republik entfernte, wo ihre Gegenwart Klagen und beständige Reklamationen von Seiten der fränkischen Authoritaten in benachbarten Kantonen verursachte.

4. Daß die Absetzung einiger Mönche, die als Pfarrer angestellt waren, und ihre Verpflanzung nach Muri das Resultat ihrer eigenen gefährlichen Intriguen mit ihren ausgewanderten Kollegen, und besonders mit ihrem Abte, gewesen, der sich nach Zürich begeben an die Seite des Erzherzogs, um desto besser mit seinen Klienten gegen die neue Ordnung der Dinge konspiriren zu können.

5. Daß das Direktorium nichts anders that, als Gebrauch von der ihm durch die Constitution zuerkannten Gewalt machte, wobei es die möglichste mit der öffentlichen Sicherheit vereinbare Mäßigung beobachtete.

Das Vollziehungsdirektorium schmeichelt sich, daß diese Erklärung Ihnen hinreichend scheinen, und Sie mit Zutrauen glauben werden, daß dasselbe, wenn es strenge Maßregeln ergriffen, die sich mit seinen Gefühlen nicht vertrugen, sich dazu durch die Gesetze berechtigt und durch die ernstlichen Betrachtungen der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt aufgefodert und gezwungen sah.

Bern, den 13. Sept. 1799.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Savary.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Cartier: Dieser hier genannte Cartier ist mein Vetter, und so viel ich weiß, hat er sich als guter Bürger betragen. Wenn alle diese Beschuldigungen wahr sind, so sollen diese Geistlichen nicht nur versezt, sondern selbst gestraft werden; aber dieses muß erwiesen seyn, und nicht aus allgemeinen Grundsätzen hergeleitet werden, denn diese Geistlichen sind so gut unter dem Schutz der Gesetze, als andere Bürger. Auch hier zeigt sich wieder, daß unsere Anzeigen gegen den schlechten Verkauf der Nationalgüter richtig waren, und daß es also höchst unbillig ist, Arb und mir gestern hierüber Vorwürfe gemacht zu haben; übrigens begehre ich nähere Untersuchung dieser Bothschaft durch eine Commission.

Rellstab: Mir genügt diese Auskunft, und da das Direktorium für die Erhaltung der innern und äußern Ruhe verantwortlich ist, so geht uns die Sache nichts an; hat einer dieser Geistlichen Einwendungen zu machen, so kann er sich selbst darüber an das Direktorium, und wenn er da nicht Recht erhält, erst an uns wenden; ich fodere also Tagesordnung.

Schlumpf: Da es sich der Mühe lohnte, das Direktorium um Auskunft anzufragen, so lohnt es sich auch der Mühe, diese erhaltene Auskunft näher zu untersuchen; ich stimme daher für eine Commission.

Kuhn: Wir haben diese Auskunft gefodert auf Bittschriften hin von einigen Gemeinden, und nun zeigt uns das Direktorium Thatsachen an, denen wir also Glauben beimessen sollen; sind Unrichtigkeiten vorgefallen, so sind Richter vorhanden, an die man sich wenden kann, uns geht die Sache nun nicht mehr an, ich stimme für Tagesordnung über jene uns eingekommene Bittschriften.

Arb stimmt für Untersuchung der Bothschaft durch eine Commission.

Legler: Wir haben eine Regierung, in die wir Zutrauen haben sollen, und können uns durchaus nicht zu Richtern erheben, wenn wir nicht alles durcheinander mengen wollen; wir können al-

so auf diese erhaltenen Erläuterungen hin nichts anders thun, als zur Tagesordnung gehen.

Graf folgt, und denkt, da es hier von Mönchen die Rede ist, so werde niemand nichts dawider haben, daß diese wieder in ein Kloster versendet wurden, wo sie hingehören, indem man Weltgeistliche genug finden wird, diese Pfarreien zu besetzen.

Anderwerth will die Tagesordnung auf diese erhaltenen Erläuterungen begründen.

Carrard ist ganz befriedigt durch diese Bothschaft, weil das Kloster Mariastein aufgehoben ist, und also die dortigen Mönche in ein anderes Kloster gleichen Ordens verlegt werden mußten. Aber eine andere Frage entsteht hierüber: in wie weit hat das Direktorium Recht, Pfarrer abzusetzen? Dieses gehört in die Polizei der Geistlichkeit, und da dieses eine ziemlich schwierige Sache, aber bei uns besonders nothwendig ist, so sollten wir bei Zeiten darüber eintreten, und also eine Commission über diesen Gegenstand niedersetzen.

Secretan: Dieses ganze Geschäft gründet sich auf das Gesetz vom 28. Febr., welchem zufolge die Pfarrer von aufrührerischen Gemeinden, wenn sie ihre Widersetzung nicht erweisen können, entsezt werden sollen, also müßen wir zur Tagesordnung gehen; eben so unschiklich wäre es aber, in dem gegenwärtigen Zeitpunkt über die Polizei der Geistlichkeit arbeiten zu wollen, und also fodere ich Vertagung dieses Antrags.

Huber: Das von Secretan angeführte Gesez ist hier nicht anwendbar, weil es nach dem Fall bekannt wurde, und nur eine dieser Gemeinden, deren Pfarrer entsezt wurden, sich in Aufstand befunden hat.

Gmür will wohl der Bothschaft allen Glauben beimessen, allein wir müßen auch für die Sicherheit der Pfarrer sorgen, denn sonst werden sie der Willkühr des Direktoriums oder dessen Commissars überlassen, da sie doch so gut wie andere Bürger unter dem Schuz der Geseze seyn sollen. Er stimmt also Carrard bei, nämlich nur in so weit, daß eine Commission über die Entsezung der Pfarrer niedergesezt werde.

Mäschli stimmt für eine Commission, weil wir das Recht haben, Thatsachen zu untersuchen, die uns mitgetheilt werden; überdem fodert er eine neue Einladung ans Direktorium, uns wegen der Deportation der Mönchen von Muri die vor einem Jahre schon gefoderte Auskunft zu geben.

Anderwerth beharrt auf seinem Antrag, und stimmt Gmürs lezterem Begehren bei.

Anderwerths Antrag wird angenommen.

Rellstab glaubt, da das Gesez vom 28. Febr. schon von Entsezung der Pfarrer spreche, so sey es ganz überflüssig, nun noch eine eigene Commission hierüber zu beauftragen.

Germann: Jenes Gesez genügt nicht, weil es nur von einem einzelnen Fall spricht, in welchem die Entsezung statt hat; er stimmt also Gmür bei.

Schlumpf folgt, weil auch die Gemeinden bei der Entsezung ihrer Geistlichen mit in Betracht kommen müssen, und die Sache nicht so einseitig behandelt werden kann.

Anderwerth ist gleicher Meinung.

Gmürs Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Carrard, Koch, Schlumpf, Regli und Hammer.

Lüscher fodert, daß auch der Beschluß zurükgenommen werde, durch den die Wiederbesetzung dieser Solothurnischen Pfründen eingestellt würde.

Cartier fodert hierüber die Tagesordnung, weil sich dieses durch unsern heutigen Beschluß von selbst versteht. Man geht zur Tagesordnung.

Die deutsche Abfassung des Militärgesezbuches wird verlesen.

Koch: Ich weiß zwar wohl, daß das französische Militärgesezbuch schon einst von der Gesezgebung unverändert angenommen wurde; allein, dessen ungeachtet kann ich mich nicht enthalten, zu fodern, daß das Ganze, sowohl in Rüksicht der Abfassung, als auch der Sache selbst, aufs neue einer Commission zur Untersuchung übertragen werde, um theils die sich vorfindenden Widersprüche, Unbestimmtheiten und fehlerhaften Abfassungen zu heben und zu verbessern.

Secretan: Das französische Militärgesezbuch ist ohne Abänderung angenommen worden, nur einige wörtliche Verbesserungen abgerechnet. Nun mögen freilich einige Fehler hier und da seyn; allein, warum wollen wir immer klüger seyn, als diejenigen, die vor uns mit so viel Sorgfalt und Sachkenntniß gearbeitet haben. Mir scheint es, diejenigen Gesetze seyen nicht die schlimmsten, die wir unserm Volk gaben, welche wir von den Franken entlehnten; übrigens will ich der Verweisung an eine Commission beistimmen.

Koch: Freilich sind die Franken eine wichtige Autorität, aber wenigstens sind viele Abfassungs-Fehler in diesem vorgelesenen Entwurf, der auch an sich selbst an einigen Stellen mehrerer Entwikelungen bedarf. Der Gegenstand wird der Militär-Commission zugewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

In Ihrer Bothschaft vom 18. dieß, kündigten

Sie dem Direktorium an, daß Sie über seine Bothschaft vom 16. zur Tagesordnung geschritten sind, in welcher es dem gesezgebenden Corps die Frage vorlegt: „Ob die Glieder der constituirten Gewalten, welche durch das Loos von ihren Aemtern ausgeschlossen wurden, in dem Falle sogleich wieder erwählt werden können, wo die Constitution über ihre Wiedererwählbarkeit nichts entschieden hat?"

Die Wichtigkeit dieser Frage, die Art der Entscheidung, und die Schwierigkeit aus dem Beschlusse einer motivirten Tagesordnung, der nicht von dem Senate bestätigt ist, eine Folge ziehen zu können, machen es dem Direktorium zur Pflicht, Sie einzuladen, demselben die constitutionelle Form zu geben, indem Sie ihm jene Sanction verschaffen.

Folgen die Unterschriften.

Escher: Eine solche Tagesordnung, die wirklich eine gesezliche Bestimmung enthält, hätte freilich vom Senat sanktionirt werden sollen; besser aber, als unter der so undeutlichen Form von Tagesordnungen, Gesetze zu geben oder zu erläutern, ist es deutlich zu sagen, was man eigentlich will; ich trage also auf einen bestimmten Beschluß an, durch welchen die durch das Loos ausgetretenen Mitglieder aller Gewalten, deren Wiedererwahlung nicht bestimmt durch die Constitution verbotten ist, für erwählbar erklärt werden.

Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Unterm 4ten dieses Monats legte Euch das Vollziehungsdirektorium einen Etat derjenigen Nationalgüter vor, welche, vermög des Gesetzes vom 13. Merz, verkauft, und deren Verkaufscontracte provisorisch vom Direktorium ratificirt worden sind; und einen zweiten Etat von andern Nationalgütern im Kanton Solothurn, für deren Verkaufung es Eure Bestätigung verlangte. Bevor Ihr aber diesen Gegenstand in Berathschlagung ziehet, habt Ihr unterm 6ten dieses ein genaues Verzeichniß sowohl der Anzahl dieser Güter, als ihres jährlichen Ertrags begehrt.

Durch beiliegende umständliche Entwiklung der vorhergehenden Etats, glaubt das Direktorium, Eurem Verlangen zu entsprechen. Diese enthalten die gefoderte Erklärung über die Anzahl und die Eigenschaften eines jeden Guts, für dessen Verkauf die Ratification Euch vorgeschlagen worden; das Direktorium ist aber nicht im Stande, Euch den jährlichen Ertrag derselben bestimmt anzugeben, weil unter der ehmaligen Regierung diese Güter größtentheils von den Amtsmännern verwaltet worden, welche deren Producte als einen Theil ihrer Einkünfte für sich bezogen. Bei dem Eintritt der neuen Ordnung hat man zwar die Verwaltung derselben den Nationaleinnehmern übertragen, ihr reiner Ertrag aber hat bis jezt nicht genau erkannt werden können — und nur bei der allgemeinen Rechnungsablage der verschiedenen Beamten des Staates wird man zu dieser Kenntniß gelangen. Zudem dürfte der Ertrag eines einzigen Jahres niemals zur Grundlage des wirklichen Werthes eines Guts angenommen werden.

Eine förmliche Schatzung dieser Nationalgüter, hat daher dem Direktorium die sicherste Grundlage geschienen, worauf man den jetzigen wahren Werth derselben berechnen könnte. Diesem zufolge, ließ es diese Taxation theils durch öffentliche Beamten, theils durch andere unpartheiische — sachverständige — und mit unter durch beeidigte Männer vollziehen.

Nun darf das Direktorium wohl hoffen, daß Ihr, auf diese Erklärung hin, über diesen Gegenstand in Berathschlagung treten, und durch eine Entscheidung die Steigerer dieser Nationalgüter aus der Ungewißheit setzen werdet, in welcher sie sich jezt befinden. Gewiß würde das Direktorium ihren Verkauf nicht vorläufig bestätigt haben, wenn es im Geringsten die Vortheile bezweifelt hätte, welche die Republik daraus ziehen wird.

Diesem Etat glaubt das Direktorium eine einzige Bemerkung beirücken zu müssen. Es kann sich nicht leicht vorstellen, wie man hat glauben können, daß das Domaine von Thierstein heimlich sey verkauft worden, da doch die Verbalprozesse dieser Verhandlung, und die öffentliche Kunde bezeugen, daß dieses Gut nach einer förmlichen Bekanntmachung den 18. und 19. Jul. versteigert worden ist; — daß man hat glauben können, die stückweise Verkaufung dieses Domaine wäre vortheilhafter ausgefallen, da doch dasselbe an gedachter öffentlicher Steigerung, zuerst unvertheilt — hernach aber stückweise angebotten worden, daß aber der zusammengenommene Ertrag der abgesonderten Verkaufe blos auf ungefahr Liv. 3000, also minder hoch, als die für's Ganze vorgeschlagene Kaufsumme gestiegen ist.

Folgen die Unterschriften.

Auf Eschers Antrag wird diese Bothschaft der über diesen Güterverkauf niedergesezten Commission zugewiesen, um bis Dienstag ein Gutachten vorzulegen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. CXLIII. Bern, 27. Sept. 1799. (6. Vendemiaire VIII.)

An die Abonnenten des neuen helvetischen Tageblattes.

Mit Nro. 144. geht das erste Quartal von dem ersten Band des neuen helv. Tagblatts zu Ende. Dasselbe wird wie bisdahin von den Repräsentanten Escher und Usteri unter dem gleichen Titel fortgesezt, und die Abonnenten sind ersucht, ihre Abonnements für den 2ten Band, der wieder aus 144 Nummern besteht (von denen täglich 2 erscheinen), mit sechs Schweizerfranken bei der Zeitungs-Expedition in Bern, und auswärts bei den Postämtern zu erneuern.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 21. September.

Nachmittagssitzung.

Dan. Erismann von Pümpliz, bei Bern, wünscht seines Vaters Bruders Wittwe zu heirathen.

Koch fodert Entsprechung, weil dieser Fall auch ene Ausnahme litt in der alten Ordnung der Dinge.

Gapany will nicht entsprechen, bis ein anderes Gesez hierüber vorhanden ist.

Huber wundert sich, daß Gapany, dieser Freund der Freiheit, die Bürger mehr einschränken will, als ehemals; er stimmt Koch bei, dessen Antrag angenommen wird.

Das Distriktsgericht Niederemmenthal klagt, daß die Gerichtschreiber nicht Notars seyn können.

Schlumpf fodert Verweisung an die Commission.

Underwerth und Kilchmann folgen diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Der Wirth von Kaniz schlägt statt des Weinumgeldes eine andere Abgabe vor.

Dieser Vorschlag wird dem Direktorium überwiesen.

Die Gemeinde Ormonts, im Leman, fodert, daß die Obligationen und andere Schulden von den Capitalsteuern nicht abgezogen werden.

Kilchmann fodert Tagesordnung.

Bourgeois fodert Verweisung ans Direktorium.

Zimmermann folgt.

Carrard ist gleicher Meinung.

Huber stimmt Kilchmann bei.

Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeindsverwaltung von Neus wünscht das Anleihen mit den Ansprachen zu bezahlen, die ihr die Verwaltungskammer schuldig ist.

Gapany fodert Verweisung ans Direktorium.

Dieser Antrag wird angenommen.

Moriz Ambühl von Schüzen wünscht, daß neben seiner Oehltrotte keine andere geduldet werde.

Man geht zur Tagesordnung.

David Bühler, aus dem Distrikt Langenthal, wünscht eine Wittwe vor Verfluß des Wittwenjahrs zu heirathen.

Auf Zimmermanns Antrag geht man zur Tagesordnung.

Die Munizipalität von Nottiers fragt, ob das Gesez wegen Einregistrirung der Neugebohrnen wirklich verbindlich sey.

Carrard fodert Verweisung ans Direktorium zur Vollziehung der Gesezze.

Huber folgt, und findet diese Frage lächerlich.

Secretan: Das Gesez ist nicht bestimmt genug; er fodert eine deutlichere Bestimmung.

Kuhn folgt, und fodert Rükweisung an eine Commission.

Die Bittschrift wird der Munizipalitätscommission überwiesen.

Die Gemeinde Langnau fodert eine Hupert-Erdegrube, welche auf ihrem Boden liegt, und welche bisher von der alten Regierung armen Bürgern verliehen wurde.

Secretan fodert Tagesordnung, weil die Leimgruben den Staat nichts angehen.

Kuhn fodert Verweisung an die Bergwerkscommission, weil es dem Staat sehr wichtig ist, daß alle natürliche Produkte unsers Bodens gehörig zum Vortheile des Staats benuzt werden.

Secretan beharrt, und will die Polizei

nicht so weit ausdehnen, daß dadurch die Freiheit und das Eigenthumsrecht in Gefahr komme.

Huber ist Kuhns Meinung.

Zimmermann fodert Verweisung ans Direktorium, weil die Bergwerkspolizey demselben obliegt.

Erlacher fodert Untersuchung durch eine Commission.

Escher. Unter allen möglichen Gesichtspunkten gehört diese Zuschrift dem Direktorium, denn als Polizeisache kommt sie ihm zu, und als Verwaltung eines dem Staat gehörigen Guts ebenfalls: eine Commission kann hierbei nichts untersuchen, und die Bergwerkscommission kann sich nach Verwerfung ihrer Gutachten auch nicht damit befassen.

Herzog v. Eff. stimmt Erlachern bei.

Zimmermann beharret, und die Bittschrift wird dem Direktorium überwiesen.

Die Gemeinden Meri und Grein bei Murten klagen über zu ausgedehnte Gemeindsbezirk-Auflagen der Gemeinde Murten.

Gapani. Die Begünstigung der Spießburgerstädchens war Maxime der alten Regierungen; jezt können wir keinen Unterschied mehr zwischen verschiednen Gemeinden machen; man gehe auf das Munizipalgesez begründet, zur Tagesordnung.

Secretan: Die Sache verhält sich nicht ganz, wie Gapani zu vermuthen scheint; denn es giebt verschiedene Arten von Gemeindsbezirken, und um hierüber nicht einseitig abzusprechen, fodere ich Mittheilung dieser Zuschrift an die Gemeinde Murten, um ihre Gegenbemerkungen zu erhalten.

Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Senat, 19. September.

Präsident: Heglin.

Die Discussion über die Beschlüsse, welche den 2ten bis 9ten Abschn. des 3ten Titels der Organisation der Friedensrichter enthalten, wird eröffnet.

Der Bericht der Commission ist folgender:

Bürger Senatoren!

Die Commission, welcher Ihr den Auftrag gegeben, sieben verschiedene Abschnitte und so viel Beschlüsse über die unstreitige Gerichtsbarkeit der Friedensrichter zu untersuchen, siehet die 4 ersten Beschlüsse als nothwendige Folge der zwei Resolutionen an, über welche Eure Commission vor 4 Tagen einen Rapport erstattete, und wovon der erste gestern nicht um des darin enthaltenen Grundsatzes willen, daß die Auflegung der Siegel denen Friedensrichtern zukomme, sondern wegen einem Specialdispositiv, wo die Besieglung gar nicht statt haben solle, verworfen worden. Diese 4 Abschnitte setzen einzig die Bestimmung der Formen fort, die ein Friedensrichter bei Auflegung und Abnahm der Siegel zu beobachten habe.

In der Voraussetzung, B. S., daß Ihr nach dem bereits erstatteten Bericht den Grundsaz annehmen werdet, daß die Auflegung und Abnahm der Siegel der Competenz des Friedenrichters zukomme, rathet Euch die Commission einmüthig die Annahme des 3, 4, 5, 6ten Abschn., und macht einzig diese kleinen Bemerkungen:

Der 3, 4, und 5te Abschn. ist ganz richtig, der Gerechtigkeit und der Sicherstellung des Eigenthums vollkommen angemessen, auch die Willkühr des Friedenrichters ganz beschrankend.

In dem 6ten Abschn., 34. §, wird gesagt: „Wenn es sich aus der Untersuchung ergiebt, daß das „Siegel blos durch Zufall beschadigt wurde, und „keine Anzeige irgend einer damit verbundenen „Flickung (Spoliation) vorhanden ist, so kann „der Friedensrichter die Eröffnung der Siegel fort„setzen." Das deutsche Wort Flickung, welches mit dem Wort Spoliation erklart wird, findet die Commission gar nicht hieher passend, und wenn es allenfalls Pflückung mit Zusetzung des Buchstabens P. heissen möchte, das so viel als Entwendung bedeuten sollte, findet es auch die Commission sehr unverstandlich; weil aber das Wort Spoliation die Sache genug erklart, so will die Commission keinen Verwerfungsgrund in diesem einzigen, zwar gar nicht hieher taugenden Worte, suchen.

Der 7te Abschn. giebt dem Friedensrichter in seine Competenz alle Pfandbothe, und die ganzliche Vollführung derselben, solange von dem Schuldner keine Einwendungen gemacht werden. Die Commission rathet die Annahme dieses Abschnitts um so eher an, weil bei der gegenwärtigen Eintheilung die Distriktsgerichte oftmals in solcher Entfernung sind, daß Schuldexecutionen von denselben nicht anders als sehr langsam, und mit mehreren Kosten verbunden, eingeleitet werden könnten.

Der 8te Abschn. legt die Beeidigung der Munizipalbeamten, der Gemeindsverwalter, Förster und Feldhüter in die Competenz der Friedensrichter; auch gegen dieses findet die Commission keine Einwendungen zu machen.

Und der 9te Abschn. enthält endlich die persönliche Sicherung des Friedenrichters. Die Commission findet die im 44ten und 45ten § aufgestellten Bussen gegen diejenigen, so sich an dem Friedensrichter selbst vergreifen, oder gegen die ihm gebührende Achtung fehlen, der Sache angemessen, und rathet also auch zur Annahme dieser, so wie noch einmal zu allen übrigen vorgehenden Resolutionen; — nur muß die Commission bemerken, daß sie den französischen Ausdruk comme serviteur de

la justice, welcher in dem 41. § vorkommt, und auf deutsch heissen soll: als Diener der Gerechtigkeit, gar nicht angemessen, das ist, nicht französisch findet.]

Der 2te Abschn. Form der Auflegung der Siegel — wird angenommen.

Eben so die folgenden; der 3te Abschn. Vorschriften, welche der Friedensrichter in einigen besondern Fällen zu befolgen hat.

Der 4te Abschn. Von der Eröffnung der Siegel.

Der 5te Abschn. Form der Eröffnung der Siegel.

Der 6te Abschn. Von einigen ausserordentlichen Umständen, welche bei Eröffnung der Siegel eintreten können.

Der 7te Abschn. Verrichtungen des Friedensrichters bei Schuldbetreibungen.

Der 8te Abschn. Von der unstreitigen Gerichtsbarkeit des Friedensrichters, in Rüksicht der Beeidigung öffentlicher Beamten.

Der 9te Abschn. Sicherung der Friedensrichter.

Der Beschluß wird verlesen, der die Art bestimmt, wie die Nichtannahme der von den Wahlversammlungen geschehenen Wahlen, von den Ernannten geschehen kann.

Frossard findet einige Zweideutigkeit im 2ten Art., wo von 6 Stunden nach Bekanntmachung der Wahl die Rede ist.

Meyer v. Arb. findet die Schwierigkeit gegründet.

Duc. Der Beschluß will nur sagen, der Ernennte habe 6 Stunden Zeit sich zu entschliessen, von der Zeit an, wo ihm seine Ernennung bekannt gemacht worden.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß über die Haltung der bevorstehenden Ur- und Wahlversammlungen im Kanton Wallis wird verlesen.

Duc hat mit Bedauren den Beschluß des Direktoriums inne geworden; der größere Theil des Kantons ist immer der Republik und der Sache des Vaterlands treu geblieben; auch in den 5 aufrührischen Distrikten haben eine große Menge Bürger überall nicht, andere nur gezwungen an dem Aufruhr Theil genommen; da so viele Stellen ledig, und neu zu besetzen sind, so waren die Wahlversammlungen um so nothwendiger. In dem gegenwartigen Beschluß bedauert er zwar, daß 5 Distrikte von den Versammlungen ausgeschlossen sind, also die Schuldigen mit den Unschuldigen vermischt werden. Indeß nimmt er denselben an, und hofft, es werde die gegenwärtige Entscheidung auf die nachfolgenden Jahre keinen Einfluß haben.

Der Beschluß wird angenommen.

Lüthi v. Sol. verlangt an Murets Stelle ein neues Glied in die Revisionscommission — und daß solches durch geheimes Stimmenmehr ernennt werde.

Bundt will die Ernennung durch den Präsident vornehmen lassen. Dieser Antrag wird angenommen. Der Präsident ernennt dazu Mittelholzer.

Reding erhält Urlaub für 14 Tage.

Ruepp als durch das Loos austretendes Mitglied des Senats, thut diesen Schritt mit gerührtem Herzen; er verdankt die ihm erwiesene Bruderliebe, und versichert, nur sein Körper werde sich entfernen, sein Geist aber immer in der Mitte des Senats zurükbleiben.

Der Präsident sagt: Wenn ich Sie, B. S. von dem durch die austretenden Glieder in unsrer Mitte an den Tag gelegten Patriotismus, ihrer unausgesezten thätigsten Arbeitsamkeit bei allen vorgekommenen Geschäften, die das Heil des Vaterlandes, die Aufrechthaltung der einen und untheilbaren Republik, der repräsentativen Demokratie, der Freiheit und Gleichheit — zum Zwek hatten, unterhalten wollte — wenn ich zugleich Sie, B. S. an die warmste Freundschaft, ja die innigste Bruderliebe, die die austretenden Glieder uns allen insgesammt und jedem insbesondere unbegrenzt widmeten, erinnern wollte — so würde ich den Glanz, in welchem sie bei den patriotischen Arbeiten sowohl, als auch bei den zur Ruhestunde gewahlten vertrauten Zirkeln erschienen sind, verdunkeln. — Ich berufe mich also, B. S., auf Euer eigenes Bewußtseyn, und versichere die austretenden Glieder des wärmsten Dankes, und innigster, nie verwelkender Bruderliebe aller Glieder des Senats. Unsere aufrichtigsten Wünsche begleiten sie in den Schooß ihrer lieben Familien — und die Wahlversammlungen mögen sie baldest wieder in unsere Mitte zurüksenden.

Muret bezeugt ebenfalls, wie sehr auch er seine Trennung von seinen Collegen bedaurt; unvergeßlich werden ihm die Bekanntschaft und freundschaftlichen Verhältnisse, die er mit so vielen geschazten und vorzüglichen seiner Mitbürger, im Senate schloß, bleiben. Durch das Beispiel des Gehorsams gegen die Gesetze, der Aufmunterung aller Bürger zum Glauben, daß die gegenwartigen Leiden vorübergehend — und daß die Stellvertreter der Nation vom reinsten Willen, des Volkes Wohl zu befördern beseelt sind, wird er nun — in den Privatstand zurükgekehrt, seine Bürgerpflichten zu erfüllen, bemüht seyn.

Stokmann theilt die Gefühle seiner mit ihm austretenden Collegen, und verdankt die ihm erwiesene Liebe und Freundschaft.

Müller ist von gleichen Gesinnungen belebt; er empfielt seinen zurükbleibenden Collegen das

Vaterland, und ermannt sie keine andere als auf Gerechtigkeit gegründete Gesetze zu sanctioniren.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der dem Direktorium für die Bedürfnisse seiner Canzlei 3000 Franken eröffnet.

Auf Caglionis Antrag ertheilt der Präsident den austretenden Mitgliedern im Namen der Versammlung den Bruderkuß und die Sitzung wird aufgehoben.

Am 22. Sept. war keine Sitzung in beiden Räthen.

Grosser Rath, 23. Sept.

Präsident: Erlacher.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Der Kriegsminister zeigt dem Direktorium an, daß die zur abschlägigen Entrichtung des Soldes angewiesenen Summen, den man den verschiedenen Bataillons, fünfen von Leman, einem von Zürich und einem von Wallis, das in seinem Kanton in Thätigkeit war, schuldig gewesen, zusammen über 100,000 Franken sich belaufen, welche mit Inbegriff derjenigen Summe, die für noch stehende Truppen verwendet wurden, den lezten Kredit von 200,000 Franken mehr als erschöpft haben; und daß er selbst dem Schazamte jene Fonds nicht wird anweisen können, die es vor einigen Tagen der Kasse des Oberzahlmeisters zukommen zu lassen befohlen hat.

Er bemerkt zugleich, daß gegen das Ende des Monats May und in den ersten Tagen des Monats Junius bei der Räumung von St. Gallen und Zürich, der Oberzahlmeister mehrere Summen erhalten habe, die der Regierungscommissar aus verschiedenen öffentlichen Kassen gezogen, und welche über 80,000 Franken steigen, wovon er nicht anders als durch die Rechnungen des Oberzahlmeisters Kenntniß erhielt, und für welche er aus eben dem Grunde dem Schazamte keine Quittungen ausstellen konnte, die ihm auch nicht abgefordert wurden, indem der Finanzminister und das Schazamt wahrscheinlich keine genaue Note von jenen Zahlungen erhalten hatten, weil die Verbindung unterbrochen war. Diese Summen sollen unterdessen angewiesen werden und mit Inbegriff der 30 bis 40,000 Franken, die der Oberzahlmeister noch diese Woche, erhalten soll, werden sie eine Summe von 120,000 Franken für vorhergegangene Auslagen auf den neuen Kredit ausmachen, den er verlangt, und der deswegen nicht geringer seyn darf, als von 400,000 Franken.

Dieser Minister wünschte sehr, Bürger Repräsentanten umständliche Rechnung über alle seine Auslagen stellen zu können, bevor er um neuen Kredit angesucht; aber es war ihm unmöglich, dieselbe für den heutigen Tag zu bereiten. Er ist genöthigt, selbst mehrere Rechnungen einzuziehen, bevor er in die seinigen Ordnung bringen kann, an welchen mit möglichster Eilfertigkeit gearbeitet wird. Unterdessen hatte er die Ehre, einer Commission des grossen Raths eine beilaufige Rechnung all seiner Auslagen einzureichen.

Das Vollziehungsdirektorium ladet Sie ein, Bürger Repräsentanten, die Dringlichkeit dieser Botschaft in Berathung zu ziehen, und die Eröffnung eines neuen Kredits von 400,000 Franken für den allgemeinen Aufwand der helvetischen Armee nicht lange zu verschieben.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Savary.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
Mousson.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Luzern, 26. Sept. Gestern um halb 5 Uhr Morgens fieng die ganze fränkische Linie sich zu bewegen an, und am Morgen um 8 Uhr waren die russisch-kaiserlichen Truppen aus dem Lager bei Wollishofen vertrieben; ganze Schiffe voll kaiserlicher Truppen kamen von Küsnacht über den See, und wollten den Franken in den Rücken fallen; leztere zogen sich bis auf den Albisberg zurück, und die Kaiserlichen folgten ihnen bis auf die Mitte dieses Berges nach; als diese aber gewahr wurden, daß die Franken, die an zwei Orten über die Limmat gesezt, den Züricherberg besezt hatten, zogen sie sich eilends zurück, aber zu spat, denn alle Truppen, so sich aus der Stadt Zürich begeben hatten, wurden von allen Seiten zurückgetrieben, so daß gestern Abends um halb 6 Uhr die ganze Stadt eingeschlossen, und alle kaiserliche Truppen, so darin eingesperrt sind, für sich keinen Ausweg wissen.

Bern, 27. Sept. Mehrere officielle Berichte, die diese Nacht angekommen, geben Nachricht von der Besiznahme Zürichs durch die Franken. Morgen das mehrere.